

OLG Düsseldorf

Keine Direktvergabe an Stadtwerke-AG

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat ohne Prüfung weiterer Umstände in apodiktischer Kürze entschieden, die Rechtsform Aktiengesellschaft schließe ein vergabefreies Inhouse-Geschäft aus (Az.: VII Verg 67/08). Dies teilt die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek mit. Direktaufträge der Städte und Gemeinden an ihre eigenen Stadtwerke-Aktiengesellschaften sind damit unzulässig, die Aufträge müssen öffentlich ausgeschrieben werden – selbst wenn 100% der Aktien der Kommune gehören. Bislang gab es im Ergebnis ähnliche Entscheidungen bereits beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) und beim Bundesgerichtshof (BGH), allerdings erst nach einer Prüfung der konkreten Umstände (ZfK 10/08, 34). In diesen Fällen, die EuGH und BGH entscheiden mussten, hatten die Vorstände der betroffenen Aktiengesellschaften ein solches Maß an Selbstständigkeit, dass eine Kontrolle wie bei einer eigenen Dienststelle ausgeschlossen war.